

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Harald Petzold (Havelland), Jan Korte, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Dr. André Hahn, Dr. Rosemarie Hein, Sigrid Hupach, Ulla Jelpke, Katja Kipping, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Azize Tank, Frank Tempel, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Katrin Werner, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Diskriminierungen aufgrund des Gesundheitszustands

A. Problem

Obwohl das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hilft, viele Diskriminierungen zu verringern, weist es noch zahlreiche Lücken auf. Es fehlt ein ausreichender Diskriminierungsschutz für chronisch erkrankte Menschen und Menschen mit Pflegebedarf. Anders als in vielen anderen Ländern Europas und entgegen einer ausdrücklichen Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sind Diskriminierungen aufgrund des Gesundheitszustands in Deutschland nicht ausdrücklich benannter Bestandteil des gesetzlichen Diskriminierungsschutzes. Großbritannien weist in den Bestimmungen zum Antidiskriminierungsgesetz HIV, Multiple Sklerose und Krebs als chronische Erkrankungen aus, die zu einem Diskriminierungsschutz führen (www.legislation.gov). Die Gesetze in Belgien, Finnland, Frankreich, Lettland, Slowenien, Tschechien und Ungarn schützen vor Diskriminierungen wegen des Gesundheitszustands. Und in den Niederlanden und Rumänien sind chronische Krankheiten als eigenes Diskriminierungsmerkmal genannt (vgl. www.non-discrimination.net)

Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit dem 26. März 2009 in Deutschland in Kraft ist, sind Menschen mit chronischen Erkrankungen und Menschen mit Pflegebedarf Personen, für die diese UN-Behindertenrechtskonvention gilt.

Wie wichtig die Aufnahme des Diskriminierungsmerkmals Gesundheitszustand ist, zeigt der Fall eines HIV-infizierten Chemielaboranten, dem gekündigt wurde, nachdem der Arbeitgeber von der Infektion erfahren hatte. Die Kündigung wurde sowohl vom Berliner Arbeitsgericht als auch vom Berliner Landesarbeitsgericht (Urteil v. 13.01.2013, Az. 6 Sa 2159/11) bestätigt. Erst das Bundesarbeitsgericht hat die Kündigung für rechtswidrig erklärt (Urteil v. 19.12.2013, Az. 6 AZR 190/12).

Ein weiteres Problem ist, dass in dem zugleich mit dem AGG beschlossenen Gesetz über die Gleichbehandlung der Soldatinnen und Soldaten (SoldGG) kein gleichlautender Schutz von minderschwer behinderten Soldatinnen und Soldaten

zu solchen mit einer Schwerbehinderung enthalten ist, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund erkennbar wäre. Zudem ist auch dort kein Schutz kranker Soldatinnen und Soldaten vor Diskriminierungen aufgrund des Gesundheitszustands enthalten.

B. Lösung

Mit der Änderung des AGG erfolgt eine Klarstellung, dass gesundheitlich beeinträchtigte Menschen ebenso wie Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Pflegebedarf durch das AGG geschützt sind. Weiterhin erfolgt damit die längst überfällige Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie und des Urteils des EuGH (Urteil v. 11.04.2013, Az. C-335/11) sowie der für Deutschland geltenden UN-Behindertenrechtskonvention. Die entsprechende Änderung des SoldGG stellt klar, dass gesundheitlich beeinträchtigte Soldatinnen und Soldaten sowie Soldatinnen und Soldaten mit einer nur mittelschweren Behinderung vor Diskriminierung geschützt sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Diskriminierungen aufgrund des Gesundheitszustands

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronischen Erkrankung“ eingefügt.
2. In § 19 Absatz 1 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder des Gesundheitszustands“ eingefügt.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder des Gesundheitszustands“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder des Gesundheitszustands“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Gleichbehandlung der Soldatinnen und Soldaten

Das Gesetz über die Gleichbehandlung der Soldatinnen und Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897, 1904), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schwerbehinderter“ durch die Wörter „behinderter oder gesundheitlich beeinträchtigter“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Behinderte oder chronisch kranke Soldatinnen und Soldaten

(1) Behinderte oder gesundheitlich beeinträchtigte Soldatinnen und Soldaten dürfen bei einer Maßnahme, insbesondere beim beruflichen Aufstieg oder bei einem Befehl, nicht wegen ihrer Behinderung oder ihres Gesundheitszustands benachteiligt werden. Eine unterschiedliche Behandlung wegen der Behinderung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung ist jedoch zulässig, soweit eine Maßnahme die Art der von der behinderten oder gesundheitlich beeinträchtigten Soldatin oder dem behinderten oder gesundheitlich beeinträchtigten Soldaten ausübenden Tätigkeit zum Gegenstand hat und eine bestimmte körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung für diese Tätigkeit ist. Macht im Streitfall die behinderte oder gesundheitlich beeinträchtigte Soldatin oder der behinderte oder gesundheitlich beeinträchtigte Soldat Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung oder Beeinträchtigung vermuten lassen, trägt der Dienstherr die Beweislast dafür, dass nicht auf die Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung bezogene, sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen oder eine bestimmte körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung für diese Tätigkeit ist.

(2) Wird gegen das in Absatz 1 geregelte Benachteiligungsverbot beim beruflichen Aufstieg verstoßen, können hierdurch benachteiligte behinderte und gesundheitlich beeinträchtigte Soldatinnen und Soldaten eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen; ein Anspruch auf den beruflichen Aufstieg besteht nicht. Ein Anspruch auf Entschädigung muss innerhalb von zwei Monaten, nachdem die behinderte oder gesundheitlich beeinträchtigte Soldatin oder der behinderte oder gesundheitlich beeinträchtigte Soldat von dem Nichtzustandekommen des beruflichen Aufstiegs Kenntnis erhalten hat, geltend gemacht werden.“

Artikel 3

Änderung weiterer Gesetze

(1) In § 75 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder ihres Gesundheitszustands“ eingefügt.

(2) In § 67 Absatz 1 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder ihres Gesundheitszustands“ eingefügt.

(3) In § 9 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder Gesundheitszustand“ eingefügt.

(4) In § 27 Absatz 1 des Sprecherausschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312, 2316), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „ihres Gesundheitszustands“ eingefügt.

(5) In § 33c des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „oder einer Behinderung“ durch die Wörter „,einer Behinderung oder des Gesundheitszustands“ ersetzt.

(6) In § 36 Absatz 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder des Gesundheitszustands“ eingefügt.

(7) In § 19a Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder des Gesundheitszustands“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. November 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das AGG hat die Diskriminierungen erfolgreich reduziert. In den mehreren Jahren der bisherigen Anwendungserfahrung hat sich jedoch herausgestellt, dass das AGG noch Schutzlücken aufweist, die durch den vorgelegten Gesetzentwurf geschlossen werden sollen, vor allem beim Schutz vor Diskriminierungen aufgrund des Gesundheitszustands. Dies betrifft in erster Linie Menschen mit chronischen Erkrankungen wie bspw. HIV, Multiple Sklerose und Krebs. Im Anwendungsbereich des SoldGG kommt hinzu, dass der Schutz auch für solche Soldatinnen und Soldaten defizitär ist, die behindert sind, deren Behinderung aber nicht schwer genug ist, um die zusätzlichen Anforderungen des Schwerbehindertenrechts auszufüllen. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen diese Schutzlücken nunmehr geschlossen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des AGG)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Dies ist die zentrale Norm, die den Begriff der Diskriminierung über einen Katalog der Anknüpfungspunkte, deretwegen eine Ungleichbehandlung sozial geächtet und justiziabel sein soll, legal definiert. Die Schließung der Schutzlücke erfolgt über die Ergänzung dieses Katalogs. Die Verortung des Gesundheitszustands bei dem Tatbestandsmerkmal „Behinderung“ bietet sich wegen der Sachnähe an.

Zu Nummer 2 (§ 19)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung des § 1 AGG.

Zu Nummer 3 (§ 20)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung des § 1 AGG.

Zu Artikel 2 (Änderung des SoldGG)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Durch den Austausch des Wortes „schwerbehindert“ durch das Wort „behindert“ wird das Schutzniveau, das bisher nur schwerbehinderten Soldatinnen und Soldaten zugutekommt, auf Soldatinnen und Soldaten mit einer minderschweren Behinderung ausgedehnt. Dies erscheint insbesondere deshalb sachgerecht, weil dieser Personenkreis mangels Aufzählung von Schwerbehinderung oder Behinderung im Katalog des § 1 Abs. 1 SoldGG gänzlich schutzlos gestellt ist, ohne dass eine Ungleichbehandlung sachlich gerechtfertigt wäre. Eine Beeinträchtigung des Dienstbetriebs der Bundeswehr ist nicht zu befürchten, weil der Rechtfertigungsgrund des § 8 unberührt bleibt.

Die Ergänzung um die Wörter „oder gesundheitliche Beeinträchtigung“ entspricht der Änderung des AGG. Auf die dortige Einzelbegründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Die Neufassung des § 18 SoldGG erweist sich als erforderlich, weil die bereits in § 1 Abs. 2 SoldGG vorgesehene Änderung im bisherigen Wortlaut des § 18 SoldGG so oft vorkommt, dass die Neufassung der sachgerechte gesetzgebungstechnische Weg ist. Wegen der inhaltlichen Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 Bezug genommen.

Zu Artikel 3 (Änderung weiterer Gesetze)

Zu Absatz 1 (§ 75 BetrVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 2 (§ 67 BPersVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 3 (§ 9 BBG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 4 (§ 27 SprAuG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 5 (§ 33c SGB I)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 6 (§ 36 SGB III)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 7 (§ 19a SGB IV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

